küsnacht

Tiefbau und Sicherheit

Strassenunterhalt – Abfallentsorgung
Cornelia Zenhäusern / T 044 913 13 51
cornelia.zenhaeusern@kuesnacht.ch

03.2024

Merkblatt zur Kehrichtabfuhr in Küsnacht

Containerpflicht für Kehricht aus Haushalten und Betrieben

In der Gemeinde Küsnacht muss Kehricht aus Haushalten und Betrieben über Rollcontainer entsorgt werden. Zugelassen sind schwarze und graue Kunststoff- oder Stahlcontainer mit Hebevorrichtung für Kammschüttung nach EU-Norm EN 840 in den Grössen 140 – 800 Liter.

	2-Rad-Kunststoffcontainer 140 / 240 / 360 Liter • 140 Liter für 1 bis 2 Wohneinheiten Fassungsvermögen: 2 Abfallsäcke zu 35 Liter • 240 Liter für 2 bis 3 Wohneinheiten sowie Kleinbetriebe Fassungsvermögen: 3 bis 4 Abfallsäcke zu 35 Liter • 360 Liter für 3 bis 4 Wohneinheiten sowie Kleinbetriebe Fassungsvermögen: 4 bis 5 Abfallsäcke zu 35 Liter
	4-Rad-Kunststoffcontainer 770 Liter • 770 Liter Kunststoffcontainer für 4 bis 10 Wohneinheiten sowie Grossbetriebe Fassungsvermögen: 10 - 12 Abfallsäcke zu 35 Liter
	4-Rad-Stahlcontainer 800 Liter • 800 Liter Stahlcontainer für 4 bis 10 Wohneinheiten sowie Grossbetriebe Fassungsvermögen: 12 – 16 Abfallsäcke zu 35 Liter
	Beschriften Sie den Container mit Ihrer Adresse. Die Etiketten «Haushaltcontainer» sind gratis beim Gemeindebüro oder unter der Nummer 044 913 13 51 erhältlich.

Standort-Vorgaben

- Die Container müssen vollständig auf Privatgrund platziert werden.
- Ist der Containerstandort innerhalb eines Radius von 3 m vom Strassenrand (Aufladeort des Kehrichtfahrzeugs) entfernt, werden die Container vom Abfuhrunternehmen geholt und wieder zurückgestellt. Ansonsten müssen die Container an den Abfuhrtagen zur Leerung an die Strasse gestellt und am Abend wieder zurückgenommen werden. Die Verschiebung der Container ist Sache der Liegenschaftseigentümer/-innen bzw. deren Verwaltungen.
- Das Gefälle zwischen dem Standort und dem Abholort darf max. 5 % betragen.
- Die Stellflächen für Container müssen einen festen Untergrund haben und der Wegbereich bis zum Kehrichtfahrzeug soll nicht durch unbefestigte Bodenflächen, wie z.B. Rasen, Verbundsteine, Kies usw. unterbrochen werden.
- Die Container sind so bereitzustellen, dass der Durchgang auf Gehwegen und Hauszufahrten nicht blockiert sowie der Strassensichtbereich nicht beeinträchtigt wird.
- Bei Durchgängen und Fluchtwegen ist eine Mindestbreite von 1.2 m freizuhalten.
- Neue Containerstandorte mit baulichen Massnahmen benötigen grundsätzlich eine baurechtliche Bewilligung. Sind keine oder nur ganz einfache bauliche Massnahmen nötig, ist keine Bewilligung erforderlich. Bitte konsultieren Sie dafür das Merkblatt «Containerabstellplätze / Bewilligungspflicht» der Abteilung Hochbau und Planung. Die Bauverwaltung steht Ihnen für Fragen und Auskünfte auch gerne telefonisch unter der Nummer 044 913 13 53 zur Verfügung.

Gemeinsame Standorte und Container

Sprechen Sie sich mit Ihren Nachbarn für die gemeinsame Nutzung eines Grosscontainers ab. Ein zentraler Standort für alle Parteien reduziert nicht nur die Unterhaltskosten, sondern erleichtert auch die Arbeit der Kehrichtlader.

Bereitstellung und Gebühren

Container, welche vom Standplatz zum Abholort verschoben werden müssen, sind am Abfuhrtag bis 7.00 Uhr bereitzustellen und gleichentags wieder zurückzunehmen. Dabei darf das Abfuhrmaterial den Durchgang auf Trottoirs, Wegen und Hauzufahrten nicht blockieren.

Im Container dürfen nur Kehrichtsäcke in den untenstehenden Grössen, versehen mit der entsprechenden Anzahl Gebührenmarken, und keine losen Abfälle deponiert werden. Die Gebühr für eine Kehrichtmarke beträgt Fr. 1.40 inkl. MWST.

• 17-Liter-Kehrichtsack	½ Marke	Fr. 0.70
• 35-Liter-Kehrichtsack	1 Marke	Fr. 1.40
• 60-Liter-Kehrichtsack	2 Marken	Fr. 2.80
• 110-Liter-Kehrichtsack	3 Marken	Fr. 4.20

Abfuhrtag

Jeden Dienstag und Freitag gemäss den Daten im Abfallkalender.

Information und Beratung

Für weitere Auskünfte steht Ihnen die Abteilung Tiefbau und Sicherheit – Strassenunterhalt gerne unter der Nummer 044 913 13 51 zur Verfügung.